



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2000 Nr. 25](#)
Veröffentlichungsdatum: 10.03.2000
Seite: 384

Regelung zur Änderung der Entschädigungsregelung

822

Regelung zur Änderung der Entschädigungsregelung

Vom 10. März 2000

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (LUK NRW) hat am 10. März 2000 aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 12 Nr. 12 der Satzung vom 11. Dezember 1997 ([GV. NRW. 1998 S. 226](#)), geändert durch Satzung vom 17. März 1999 ([GV. NRW. S. 208](#)), in Verbindung mit § 41 SGB IV (BGBl. I 1976 S. 3845) die folgende Regelung zur Änderung der Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen - Entschädigungsregelung - vom 12. November 1998 ([GV. NRW. S. 687](#)) beschlossen:

Abschnitt I Änderung der Entschädigungsregelung

Die Entschädigungsregelung wird wie folgt geändert:

1. Der in § 3 Abs. 1 genannte Betrag von 75,-- DM wird durch den Betrag von 50,-- € *) ersetzt.
2. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen der Organe der LUK NRW und ihrer Ausschüsse sowie in besonderem Auftrag erhalten

- die/der Vorsitzende des Vorstandes einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe des Vierfachen sowie
- die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe des Zweifachen des in § 3 Abs. 1 festgelegten Betrages."

3. In § 5 Satz 1 erhält der Relativsatz folgende Fassung:
"die den in § 3 Abs. 1 festgelegten Betrag übersteigen,"

4. In § 5 wird Satz 2 gestrichen.

5. In § 7 wird Satz 2 gestrichen.

*) entspricht 97,79 DM

Abschnitt II Inkrafttreten

Die vorstehende Regelung zur Änderung der Entschädigungsregelung tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV am 1. Juli 2000 in Kraft.

Vorgelegt vom Vorstand

Detmold, den 9. März 2000

G o t s c h e

Vorsitzender

Beschlossen von der Vertreterversammlung

Detmold, den 10. März 2000

S c h n e i d e r

Vorsitzender

Genehmigung

Die vorstehende Regelung zur Änderung der Entschädigungsregelung wurde mit Schreiben des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2000 – I.2 – 3546.117 – gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

GV. NRW. 2000 S. 384